

G e s e t z vom -7. Juli 1953

über die Einhebung von Kanalgebühren, die Einrichtung einer öffentlichen Fäkalienabfuhr, die Einhebung von Fäkalienabfuhrgebühren und die Anschlußverpflichtung an öffentliche Regenwasserkanäle (n.ö.Kanalgesetz).

I. Abschnitt.
Kanalgebühren.

§ 1.

Einhebung von Kanalgebühren.

(1) Die Ortsgemeinden und Städte mit eigenem Statut des Landes Niederösterreich werden, soferne das Recht zur Einhebung solcher Gebühren den Gemeinden nicht bereits bundesgesetzlich eingeräumt ist, ermächtigt, auf Grund eines Gemeinderatsbeschlusses von den Eigentümern (Bauwerbern) jener Liegenschaften, welche nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zur Einmündung in bestehende öffentliche Schmutz- (Misch-) wasser oder Regenwasserkanäle verpflichtet sind oder denen auf Ansuchen der Anschluß ihrer Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz bewilligt wird, Kanalgebühren (Kanaleinmündungsgebühren, Ergänzungsgebühren, Sondergebühren und Kanalbenützungsggebühren) einzuheben.

(2) Der Beschluß über die Einhebung von Kanalgebühren ist 14 Tage hindurch öffentlich kundzumachen; er ist der Landesregierung vor der Kundmachung bekanntzugeben und wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der 14-tägigen Kundmachungsfrist zunächstfolgt. Gleichzeitig mit dem Beschluß über die Einhebung von Kanalgebühren ist die Kanalgebührenordnung (§ 6) kundzumachen.

Kanaleinmündungsgebühr, Ergänzungsgebühr.

§ 2.

(1) Für den Anschluß an die öffentliche Kanalanlage ist

eine einmalige Gebühr (Kanaleinmündungsgebühr) zu entrichten, wenn der Gemeinderat die Einhebung einer solchen Gebühr beschlossen hat.

(2) Bei einer späteren Änderung der seinerzeit der Bemessung zugrunde gelegten Berechnungsgrundlagen (§ 3, Abs.(2)) ist eine Ergänzungsgebühr zu der bereits entrichteten Kanaleinmündungsgebühr zu entrichten, wenn sich durch diese Änderung gegenüber dem ursprünglichen Bestand nach den Bestimmungen des § 3, Abs.(6), eine höhere Gebühr ergibt. Bei Liegenschaften, die bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen waren, gelten der Bestand beim Inkrafttreten dieses Gesetzes als ursprünglicher Bestand und als Änderung der seinerzeit der Bemessung zugrundegelegten Bemessungsgrundlage jede Änderung, die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes die Verpflichtung zur Entrichtung einer Ergänzungsgebühr begründet, wenn die Einmündungsgebühr bereits nach den Vorschriften dieses Gesetzes bemessen worden wäre.

(3) Bei einer Bauführung auf Grundstücken, die durch Abteilung einer Liegenschaft entstehen, tritt die Verpflichtung zur Bezahlung der Kanaleinmündungsgebühr auch dann ein, wenn für die ungeteilte Liegenschaft eine Kanaleinmündungsgebühr bereits bezahlt worden ist.

§ 3.

(1) Die Höhe der Kanaleinmündungsgebühr ergibt sich aus dem Produkt der Berechnungsfläche (Abs.2) mit dem Einheitssatz (Abs.3).

(2) Die Berechnungsfläche ist das Produkt der halben verbauten Fläche mit der um 1 erhöhten Zahl der an die Kanalanlage angeschlossenen Geschosse, vermehrt um 15 v.H. der unverbauten Fläche. Als unverbauter Fläche gelten die dem gleichen Liegenschaftseigentümer gehörigen, an die verbaute Fläche unmittelbar anschließenden Grundflächen, höchstens jedoch bis zu einem Gesamtausmaß von 500 m². Zur unverbauten Fläche gehören auch Nebengebäude landwirtschaftlicher Betriebe, die nicht unmittelbar mit dem Kanalnetz verbunden sind. Als landwirtschaftliche Betriebe im Sinne dieses Gesetzes gelten solche Betriebe, die der Erzeugung der landwirtschaftlichen Grundprodukte dienen.

(3) Der Einheitssatz (Abs.1) ist vom Gemeinderat in der Kanalgebührenordnung (§ 6) festzusetzen; er darf 0.8 v.H. jenes Betrages nicht übersteigen, der unter Zugrundelegung der im Zeitpunkt des Gemeinderatsbeschlusses für die gesamte Kanalanlage einschließlich der Nebenanlagen erforderlichen Baukosten auf den laufenden Meter der Kanalanlage durchschnittlich entfällt. Die vom Gemeinderat der Ermittlung des Einheitssatzes zugrundegelegten Baukosten sowie die Gesamtlänge des Kanalnetzes sind in die Kanalgebührenordnung aufzunehmen.

(4) Wurde anlässlich der Abteilung eines Grundes auf Bauplätze auch für das Grundstück, auf dem ein Gebäude errichtet wird, bereits gemäß § 14, Abs.(5) der n.ö.Bauordnung ein Beitrag zu den Kosten der Kanalisierungsanlage geleistet, so ist der auf dieses Grundstück entsprechend seinem Flächenausmaß entfallende Teil des bereits geleisteten Beitrages auf die Kanaleinmündungsgebühr anzurechnen. Ist der sich hiebei ergebende Betrag höher als die Kanaleinmündungsgebühr, so findet eine Rückzahlung des Differenzbetrages nicht statt.

(5) Sofern auf Grund der bisher für die Gemeinde geltenden Vorschriften bereits für ein unverbautes Grundstück eine Kanaleinmündungsgebühr entrichtet worden ist, ist anlässlich der Bauführung auf solchen Grundstücken für den Anschluß an den Schmutz-(Misch-)wasserkanal nur eine Kanaleinmündungsgebühr im Ausmaß von 80 v.H. der sonst zu entrichtenden Gebühr vorzuschrei-

ben. Im Zweifelsfalle hat der Zahlungspflichtige über amtliche Aufforderung hierfür die erforderlichen Nachweise zu erbringen.

(6) Die Ergänzungsgebühr ergibt sich aus dem Differenzbetrag zwischen der Gebühr für den Bestand nach der Änderung und der Gebühr für den Bestand vor der Änderung, wobei beide Gebühren nach dem bei Entstehung der Gebührenschuld geltenden Einheitsatz zu berechnen sind.

§ 4.

Verpflichtung zur Entrichtung einer Sondergebühr.

(1) Ist durch die Zweckbestimmung einer Baulichkeit eine über das normale Maß hinausgehende Beanspruchung des Kanals und der dazugehörigen Anlage zu gewärtigen, so ist der Liegenschaftseigentümer (Bauwerber), wenn der Gemeinderat die Einhebung einer Kanaleinmündungsgebühr beschlossen hat, verpflichtet, neben der Kanaleinmündungsgebühr auch die Kosten für die aus diesem Anlaß notwendig werdende Ausgestaltung der Kanalanlagen zu bezahlen (Sondergebühr). Die Sondergebühr ist gleichzeitig mit der Kanaleinmündungsgebühr zu entrichten, sofern im Zahlungsauftrag (§ 12) keine anderen Zahlungsbedingungen vorgeschrieben sind. Die Sondergebühr wird fallweise nach Anhörung des Zahlungspflichtigen durch den Gemeinderat (Stadtrat, Stadtsenat) festgesetzt. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen. Wird aber die Ausgestaltung der Kanalanlage wegen übermäßiger Inanspruchnahme durch mehrere Betriebe notwendig, so beschränkt sich die Verpflichtung jedes einzelnen Betriebes auf einen verhältnismäßigen Teil der Sondergebühr.

(2) Die gleiche Verpflichtung tritt ein, wenn durch Unterbringung oder Erweiterung eines Betriebes in einer bestehenden Baulichkeit nachträglich ein Zustand geschaffen wird, der, wenn er schon beim Anschluß bestanden hätte, die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sondergebühr begründet hätte.

(3) Eine über das zulässige Maß hinausgehende Beanspruchung ist dann gegeben, wenn sie die ungehinderte Ableitung der Nieder-

schlags- und Abwässer des zugeordneten Einzugsgebietes und den Kanalbetrieb beeinträchtigt.

§ 5.

Kanalbenützungsgebühren.

(1) Für die Benützung der öffentlichen Kanalanlagen ist eine Kanalbenützungsgebühr für jedes Jahr zu entrichten, wenn der Gemeinderat die Einhebung einer solchen Gebühr beschlossen hat.

(2) Die Kanalbenützungsgebühr ist wie die Kanaleinmündungsgebühr nach den Bestimmungen des § 3, Abs.(1) bis (3) zu berechnen. Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanalbenützungsgebühr ist vom Gemeinderat als Bruchteil des Einheitssatzes für die Kanaleinmündungsgebühr (§ 3, Abs.(3)) in der Kanalgebührenordnung (§ 6) festzusetzen; er soll $1/15$ des für die Berechnung der Kanaleinmündungsgebühr festgesetzten Einheitssatzes nicht übersteigen.

(3) Wenn der Beginn der Gebührenpflicht während des Jahres eintritt, ist die Gebühr für dieses Jahr nur in dem verhältnismäßigen Anteil der Jahresgebühr zu entrichten. Dasselbe gilt sinngemäß im Falle einer Veränderung der bisherigen Gebühr.

§ 6.

Kanalgebührenordnung.

(1) In jeder Gemeinde, in der eine öffentliche Kanalanlage vorhanden ist, ist gleichzeitig mit dem Beschluß über die Einhebung von Kanalgebühren (§ 1, Abs.(2)) eine Kanalgebührenordnung zu beschließen.

(2) Die Kanalgebührenordnung hat nach Maßgabe des Einhebungsbeschlusses (§ 1) zu enthalten:

- a) die Höhe des Einheitssatzes für die Berechnung der Kanaleinmündungsgebühr und der Ergänzungsgebühr und die der Berechnung des Einheitssatzes zugrunde gelegten Baukosten, sowie die Gesamtlänge des Kanalnetzes, erforderlichenfalls getrennt für Schmutz-(Misch-)wasserkanäle und Regenwasserkanäle (§ 3, Abs.(3));
- b) die Höhe des Einheitssatzes für die Berechnung der Kanalbenützungsg Gebühr ,erforderlichenfalls getrennt für Schmutz- (Misch-)wasserkanäle und Regenwasserkanäle (§ 5, Abs.(2));
- c) die Zahlungstermine für die Kanalbenützungsgebühren, sofern eine andere als die in diesem Gesetz subsidiär vorgesehene Regelung (§ 10, Abs.(2)) festgelegt wird und die näheren Bestimmungen wie die Kanalgebühren zu entrichten sind;
- d) die näheren Bestimmungen über die Erhebung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände.

(3) Die Kanalgebührenordnung sowie allfällige spätere Änderungen dieser Vorschrift sind 14 Tage hindurch öffentlich kundzumachen; sie sind vor ihrer Kundmachung der Landesregierung bekanntzugeben und werden mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der Kundmachungsfrist zunächst folgt.

II. Abschnitt.

Einrichtung einer öffentlichen Fäkalienabfuhr und die Einhebung von Fäkalienabfuhrgebühren.

§ 7.

(1) Die Bestimmungen der §§ 1, 2, Abs.(1) des § 4, Abs.(1), des § 8 sowie des § 17 (mit Ausnahme des § 17, Abs.(1), lit.c)) des n.ö.Hauskehrabfuhrgesetzes, LGBl.Nr.9/1952, finden hinsichtlich der Einrichtung einer öffentlichen Fäkalienabfuhr, des Anschlußzwanges, der Räumung und Abfuhr der Fäkalien und der Erlassung von Fäkalienabfuhrordnungen sinngemäß Anwendung. Die Anschlußverpflichtung ist dem Liegenschafts-

eigentümer durch besonderen Bescheid bekanntzumachen.

(2) Eigentümer landwirtschaftlicher Betriebe (§ 3, Abs.(2), letzter Satz) sind von der Verpflichtung zur Teilnahme an der öffentlichen Fäkalienabfuhr kraft Gesetzes ausgenommen. Andere Anschlußpflichtige können über Ansuchen vom Bürgermeister (Magistrat) dann ausgenommen werden, wenn die Fäkalien zur Düngung eines beim Hause befindlichen eigenen oder fremden Grundstückes genügender Größe verwendet werden können und sanitäre oder nachbarliche Rücksichten nicht entgegenstehen. Die Ausnahmebewilligung ist vom Bürgermeister (Magistrat) zu widerrufen, wenn die erforderlichen Voraussetzungen fälschlicherweise als gegeben erachtet wurden oder diese nachträglich wegfallen. Über Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Bürgermeisters (Magistrates) entscheidet der Gemeinderat (Stadtrat, Stadtsenat); eine weitere Berufung ist unzulässig.

(3) Eine Ausnahmebewilligung und ein Widerruf wird mit dem Monatsletzten rechtswirksam, der der Rechtskraft der Entscheidung zunächst folgt.

(4) Die Anlage und Ausgestaltung der Senkgrube und Hauskläranlagen richtet sich nach den bezüglichlichen Bestimmungen der n.ö.Bauordnung.

§ 8.

Fäkalienabfuhrgebühren.

(1) Die vom Gemeinderat festzusetzenden Gebühren für die Teilnahme an der öffentlichen Fäkalienabfuhr (Fäkalienabfuhrgebühren) dürfen in ihrer Gesamtheit den jährlich zur Deckung des unmittelbaren Aufwandes für die Fäkalienabfuhr notwendigen Betrag einschließlich eines allfälligen Betrages für die Amortisation und Verzinsung für ein für Zwecke der Fäkalienabfuhr verwendetes Kapital nicht übersteigen. Die beschlossenen Gebührensätze (Fäkalienabfuhrgebührentarif) gelten so lange, als nicht durch Gemeinderatsbeschluß eine Änderung erfolgt.

Änderungen sind womöglich im Zusammenhang mit dem Voranschlag der Gemeinde zu beschließen.

(2) Die Fäkalienabfuhrgebühren sind derart zu errechnen, daß die für jeden angefangenen halben m^3 für jede Entleerung vom Gemeinderat festgesetzte Grundgebühr mit der Anzahl der jährlichen Entleerungen multipliziert und der sich hiebei ergebende Betrag mit der halben Kubikmeteranzahl des Rauminhaltes der einzelnen Senkgruben (Tonnen) vervielfacht wird.

III: Abschnitt.

Gemeinsame Bestimmungen zu den Abschnitten I und II.

§ 9.

Zahlungspflichtiger.

Hinsichtlich der Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalgebühren und Fäkalienabfuhrgebühren finden die Bestimmungen des § 10, Abs.(1) und Abs.(4) des n.ö.Hauskehrichtabfuhrgesetzes LGBl.Nr.9/1952, mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß in jenen Fällen, in denen der Bauwerber und der Liegenschaftseigentümer verschiedene Personen sind, die Kanaleinmündungsgebühr (§ 2, Abs.(1)), die Ergänzungsgebühr (§ 2, Abs.(2)) und Sondergebühr (§ 4) vom Bauwerber zu entrichten sind. Bei solchen Bauführungen kann der Bürgermeister (Magistrat) den Baubeginn bis zur Entrichtung der Kanaleinmündungsgebühr (Ergänzungsgebühr, Sondergebühr) untersagen. Das Verbot ist vom Bürgermeister im Baubewilligungsbescheid, wenn dieser aber von einer anderen Behörde zu erlassen ist, durch einen besonderen Bescheid auszusprechen.

§ 10.

Entstehung der Gebührenschuld, Zahlungstermine.

(1) Ist die Kanaleinmündungsgebühr (Ergänzungsgebühr,

Sendergebühr) anlässlich einer Bauführung zu entrichten, so entsteht die Gebührenschuld mit der Rechtskraft der Benützungsbewilligung, wenn aber eine solche nicht erforderlich ist, mit dem Tage, an dem die Bauführung tatsächlich beendet wurde; in allen anderen Fällen mit der Rechtskraft des Bescheides über die Verpflichtung zum Anschluß (§ 15, Abs.(3)) bzw. bei der Ergänzungsgebühr mit dem Eintritt der Änderung. Die Gebühr ist innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung des Zahlungsauftrages (§ 12) zu entrichten.

(2) Die Gebührenschuld für die Kanalbenützungsbühr und die Fäkalienabfuhrgebühr entsteht mit dem Monatsersten des Monates, in dem erstmalig die Benützung des Kanales möglich ist oder die Abfuhr der Fäkalien erfolgt. Wird eine Liegenschaft nicht innerhalb der hierfür festgesetzten Frist (§ 15, Abs.(3)) an das Kanalnetz angeschlossen, so ist der dem letzten Tage dieser Frist nächstfolgende Tag für den Beginn der Gebührenpflicht maßgeblich. Diese Gebühren sind, sofern der Gemeinderat in der Gebührenordnung nichts anderes bestimmt, im vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils bis zum 15. Jänner, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober zu entrichten.

§ 11.

Veränderungsanzeige.

(1) Erfolgen nach Zustellung des Zahlungsauftrages (§ 12) derartige Veränderungen, daß die der seinerzeitigen Festsetzung der Kanalgebühren oder der Fäkalienabfuhrgebühr zugrundegelegten Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Zahlungspflichtige diese Veränderungen mit genauer Angabe der für die Gebührenbemessung wesentlichen Umstände binnen zwei Wochen nach dem Eintritt der Veränderung bzw. nach dem Bekanntwerden derselben dem Bürgermeister (Magistrat) schriftlich anzuzeigen (Veränderungsanzeige).

(2) Eine auf Grund einer im Abs.(1) genannten Veränderung festgestellte niedrigere oder höhere Gebühr

(§ 12, Abs.(1), lit.c)), ist, sofern sich nicht aus § 10 etwas anderes ergibt, ab dem Monatsersten des dem Tage des Eintrittes der Veränderung zunächst folgenden Monats zu entrichten.

§ 12.

Zahlungsauftrag.

(1) Den Zahlungspflichtigen ist die Gebührenschuld mittels Zahlungsauftrages vorzuschreiben. Durch je einen besonderen Zahlungsauftrag sind vorzuschreiben:

- a) die Kanaleinmündungsgebühren, Ergänzungsgebühren und Sondergebühren, (§§ 2 u.4);
- b) die Kanalbenützungsggebühren und die Fäkalienabfuhrgebühren (§§ 5 und 8);
- c) Änderungen der im Zahlungsauftrag nach lit.b) festgesetzten Gebühren;
- d) die Kosten für die Behebung von Kanalverstopfungen (§ 15, Abs.(5)) und der Behebung von Schäden auf fremden Liegenschaften (§ 16, Abs.(1)).

(2) Der Zahlungsauftrag hat zu enthalten:

- a) die Bezeichnung als Zahlungsauftrag und Bescheid;
- b) den Grund der Ausstellung;
- c) bei der Fäkalienabfuhr die Zahl der jährlichen Einsammlungen;
- d) die Bemessungsgrundlage und die Höhe der Gebühr;
- e) den Fälligkeitstermin, im Falle des Abs.(1), lit.b) und c) die Fälligkeitstermine und die Höhe der jeweiligen Teilbeträge;
- f) die Rechtsmittelbelehrung und
- g) den Tag der Ausfertigung.

(3) Die im Zahlungsauftrag nach Abs.(2) festgesetzte Gebühr ist so lange zu entrichten, so lange nicht ein neuer Zahlungsauftrag ergeht.

(4) Der Zahlungsauftrag nach Abs.(1), lit.c) ist insbesondere auf Grund einer im § 11, Abs.(1), genannten Veränderung, ferner bei Änderung des Gebührentarifes, bei der Fäkalienabfuhr auch bei Änderung des Einsammlungsplanes zu erlassen.

(5) Kanalbenützungsgebühren und Fäkalienabfuhrgebühren sind ferner unter Setzung einer Zahlungsfrist von zwei Wochen mittels Zahlungsauftrages vorzuschreiben, wenn diese Gebühren nicht rechtzeitig entrichtet werden oder, wenn der entrichtete Betrag niedriger als die fällige Schuld ist. In diesen Fällen ist auch der Säumniszuschlag und die Mahngebühr im Zahlungsauftrag mitvorzuschreiben und ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß dieser Zahlungsauftrag auch gleichzeitig als Mahnung gilt.

(6) Der Zahlungsauftrag ist vom Bürgermeister oder dem an seiner Stelle Zeichnungsberechtigten unter Beifügung des Gemeindegels zu unterfertigen und dem Zahlungspflichtigen zu eigenen Händen zuzustellen.

§ 13.

Auskunftspflicht. Straf- und Verfahrensbestimmungen.

Bemessungsverjährung und Eigentumsübergang.

(1) Die §§ 13 (Auskunftspflicht), 14, Abs.(2) bis Abs.(4) (Strafbestimmungen), 15 (Verfahren und Rechtszug) und 16 (Zahlungserleichterungen) des n.ö.Hauskehrichtabfuhrgesetzes, LGBL.Nr.9/1952, finden hinsichtlich der Kanalgebühren, der Fäkalienabfuhr und der Fäkalienabfuhrgebühren sinngemäß Anwendung.

(2) Die Bemessungsverjährung beträgt ein Jahr. Die einjährige Frist beginnt mit Ablauf des Jahres, in welchem die Gebührenschuld entstanden ist.

(3) Die Niederschlags-, Abwässer und Fäkalien gehen mit der Einmündung in die öffentliche Kanalanlage bzw. mit dem Verladen auf die Sammelfahrzeuge in das Eigentum der Gemeinde kostenlos über.

IV. Abschnitt.

Regenwasserkanäle. Hauskanäle und Anschlußleitungen.
Befreiung vom Anschlußzwang.

§ 14.

Anschlußpflicht an öffentliche Regenwasserkanäle.

(1) Unter den gleichen Voraussetzungen, unter denen nach der n.ö. Bauordnung die Verpflichtung eintritt ein Grundstück an den Schmutz- oder Mischwasserkanal anzuschließen, besteht die Verpflichtung zum Anschluß an den Regenwasserkanal. Von der Verpflichtung zum Anschluß an den Regenwasserkanal kann auf schriftlichen Antrag vom Bürgermeister (Magistrat) abgesehen werden, wenn die Ableitung ohne Schädigung der öffentlichen Interessen und ohne Nachteil für die Nachbarschaft in anderer Weise möglich ist. Über Berufungen wegen Ablehnung eines solchen Antrages entscheidet der Gemeinderat (Stadtrat, Stadtsenat). Gegen diesen Bescheid ist eine weitere Berufung unzulässig.

(2) Die Anschlußpflicht ist insoweit und insolange aufgehoben, als die Wasserrechtsbehörde aus wasserwirtschaftlichen Gründen eine anderweitige Ableitung der Regenwässer verlangt. Ein solches Verlangen kann jederzeit gestellt werden. Ist dies nach erfolgtem Anschluß der Fall, so sind bereits voraus entrichtete Kanalbenutzungsgebühren zurückzuzahlen.

(3) In Regenwasserkanäle dürfen nur Niederschlags- und Reinwässer, andere Flüssigkeiten nur mit besonderer Bewilligung des Bürgermeisters (Magistrates) unter den im Bewilligungsbescheid besonders gestellten Bedingungen eingeleitet werden. Durch diese Vorschriften werden die wasserrechtlichen Bestimmungen nicht berührt.

§ 15.

Hauskanäle, Anschlußleitungen.

(1) Die Eigentümer (Bauwerber) der Liegenschaften, die zum Anschluß an das öffentliche Kanalnetz verpflichtet sind, haben ihre Gebäude durch einen geschlossenen, gedichteten, nötigenfalls

auch unterirdischen Hauskanal (Abs.(2)) mit der öffentlichen Kanalanlage in Verbindung zu bringen. Der Hauskanal mitsamt dem Anschluß an die Anschlußleitung (Abs.(2)) ist auf eigene Kosten des Liegenschaftseigentümers (Bauwerbers) nach den näheren Bestimmungen der n.ö.Bauordnung und den Anordnungen im Baubewilligungsbescheid und innerhalb der in demselben vorgeschriebenen Frist herzustellen. Die Liegenschaftseigentümer der im Zeitpunkt des Eintrittes der Anschlußverpflichtung bereits bestehenden Gebäude sind verpflichtet, die Aborte und sonstigen Abwasseranlagen einschließlich der Regenwasserableitungen auf ihre Kosten nötigenfalls derart umzubauen, daß ein Anschluß an die Hausentwässerungsanlage (Hauskanal) möglich ist. Bei Neubauten ist im Vorhinein auf die Anschlußmöglichkeit Bedacht zu nehmen.

(2) Der Hauskanal umfaßt die Hausleitung bis zur Grenze der anschlußpflichtigen Liegenschaft, im Falle des § 16, Abs.(1), jedoch bis zur Einmündung in den öffentlichen Grund. Die Anschlußleitung umfaßt das Verbindungsstück zwischen dem Hauskanal und dem Straßenrohrstrang.

(3) Bei Neulegung eines Hauptkanales der Gemeinde hat der Bürgermeister (Magistrat) den Liegenschaftseigentümern für die dadurch eine Anschlußpflicht eintritt, rechtzeitig durch Bescheid den Anschluß aufzutragen. Die Liegenschaftseigentümer sind nach Rechtskraft des Bescheides verpflichtet, binnen 4 Wochen um die Baubewilligung anzusuchen und unverweilt Vorsorge behufs rechtzeitigen Anschlusses der Hauskanäle zu treffen. Mit der Ausführung muß spätestens zwei Wochen nach Zustellung des Baubewilligungsbescheides begonnen und diese längstens drei Monate nach Baubeginn beendet sein. Diese Fristen können in Einzelfällen vom Bürgermeister (Magistrat) auf begründetes schriftliches Ansuchen verlängert werden. Gegen einen ablehnenden Bescheid steht die Berufung an den Gemeinderat (Stadtrat, Stadtsenat) offen. Gegen diesen Bescheid ist eine weitere Berufung unzulässig. Säumigen Liegenschaftseigentümern werden die Einleitungen von der Gemeinde hergestellt und die hiebei auflaufenden

Kosten nach fruchtloser Zahlungsermahnung durch die Gemeinde im Verwaltungswege hereingebracht.

(4) Die Gemeinde kann anordnen, daß die unmittelbare Verbindung des Hauskanales mit der öffentlichen Kanalanlage nur durch ihre Beauftragten hergestellt werden darf. Die Gemeinde ist ferner berechtigt, den Zustand der Hauskanäle jederzeit zu überprüfen, denselben insbesondere vor der Inbetriebnahme der erforderlichen Probe zu unterziehen, die Behebung wahrgenommener Mängel anzuordnen und im Falle der Nichtbefolgung diesbezüglicher Aufträge das Erforderliche auf Kosten des Liegenschaftseigentümers nach den Bestimmungen des Abs.(3) zu veranlassen.

(5) Die Behebung von Verstopfungen des außerhalb des Gebäudes befindlichen Teiles des Hauskanales oder der Anschlußleitung darf nur durch Beauftragte der Gemeinde erfolgen. Der Liegenschaftseigentümer hat hierfür der Gemeinde die Selbstkosten zu vergüten, für die Räumung der Anschlußleitung jedoch nur dann, wenn die Verstopfung nachweislich durch im Haus wohnhafte Personen verschuldet worden ist (z.B. durch Hineinwerfen von Abfällen, Fetzen usw.) Verstopfungen des im Gebäude befindlichen Teiles des Hauskanales können auf Ersuchen ebenfalls von Beauftragten der Gemeinde gegen Vergütung der Selbstkosten behoben werden. Die Kosten sind vom Bürgermeister (Magistrat) unter Berücksichtigung des Personal- und Sachaufwandes festzusetzen und dem Liegenschaftseigentümer durch Zahlungsauftrag vorzuschreiben. Der Betrag ist innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung des Zahlungsauftrages (§ 12, Abs.(1), lit.d)) zu entrichten.

(6) Wird für zwei oder mehrere Liegenschaften ein gemeinsamer Hauskanal und eine gemeinsame Anschlußleitung erreicht, so treffen die nach den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen sämtliche Eigentümer dieser Liegenschaften anteilmässig entsprechend der für die einzelnen Liegenschaften festgesetzten Kanalbenutzungsgebühr.

(7) Das Abschwemmen von Hauskehricht, Asche, Trockenab-

fällen udgl. in den Kanal sowie das Ableiten feuer- und zündschlaggefährlicher, säure-, fett- oder ölhaltiger Abwässer oder widerliche Ausdünstung verbreitender Flüssigkeiten in den Kanal, die den Betrieb der Kanalanlage gefährden können, ist verboten. Abwässer gewerblicher Betriebe dürfen nur säure-, alkalienfrei und entsprechend abgekühlt in die Kanalanlage abgeleitet werden.

§ 16.

Kanalverlegung über fremde Grundstücke.

(1) Wenn der Anschluß einer Liegenschaft an die öffentliche Kanalanlage auf Grund der örtlichen oder technischen Gegebenheiten zur Gänze oder teilweise, ohne unverhältnismäßige Kosten nur durch eine Anschlußleitung über fremden Grund und Boden möglich ist, so haben die Eigentümer solcher Liegenschaften die Benützung ihres Grundes zu diesem Zwecke unentgeltlich zu dulden. Schäden, die bei der Herstellung, der Erhaltung und dem Betrieb der Kanalanlagen auf solchen Grundstücken entstehen, sind durch Beauftragte der Gemeinde zu beheben. Die der Gemeinde hierbei auflaufenden Selbstkosten sind dem angeschlossenen Liegenschaftseigentümer durch Zahlungsauftrag vorzuschreiben. Können entstandene Schäden nicht behoben werden, so gebührt dem betroffenen Liegenschaftseigentümer eine angemessene Entschädigung. Desgleichen gebührt dem betroffenen Liegenschaftseigentümer sowie demjenigen, dem ein dingliches Recht an dieser Liegenschaft zusteht, eine angemessene Entschädigung für die durch die Rohrverlegung allenfalls eintretende Wertverminderung seines Grundstückes oder dinglichen Rechtes. Zur Leistung der Entschädigung ist der angeschlossene Liegenschaftseigentümer (Bauwerber) verpflichtet.

(2) Die im Abs.(1), erster Satz, näher umschriebene Verpflichtung ist dem betroffenen Liegenschaftseigentümer durch den Bürgermeister mittels Bescheid aufzutragen; sie kann bei Weigerung durch den Bürgermeister nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes erzwungen werden. Der Bescheid

über die Verpflichtung zur Duldung der Rohrverlegung hat auch die Höhe der Entschädigung für eine allfällige Wertverminderung des Grundstückes (dinglichen Rechtes) zu enthalten. Die sonstigen nach Abs.(1) zu leistenden Entschädigungen sind vom Bürgermeister durch einen besonderen Bescheid festzusetzen. Die Höhe der Entschädigung ist auf Grund der Schätzung zweier Sachverständiger unter Beobachtung der in den §§ 4 bis 8 des Gesetzes vom 18. Februar 1878, RGBl. Nr. 30, aufgestellten Grundsätze zu ermitteln. Eine Berufung bezüglich der Höhe einer im Verwaltungswege zuerkannten Entschädigung ist unzulässig. Der Bescheid des Bürgermeisters über die Höhe des Entschädigungsbetrages tritt außer Kraft, wenn einer der beiden Teile die Festsetzung der Entschädigung durch das hierfür zuständige Gericht begehrt. Hinsichtlich der Frist zur Geltendmachung des Begehrens auf gerichtliche Festsetzung der Entschädigungssumme, ferner für das gerichtliche Verfahren zur Ermittlung der Entschädigung, für deren Feststellung im Wege des Übereinkommens sowie für die Wahrnehmung der Ansprüche, welche dritte Personen auf die Befriedigung aus der Entschädigung auf Grund ihrer dinglichen Rechte zusteht, finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Februar 1878, RGBl. Nr. 30, in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.

(3) Ein Antrag auf Festsetzung der Entschädigung durch das Gericht steht der Vollstreckung eines Bescheides im Sinne des ersten Satzes des Abs.(2) nicht entgegen, wenn der vom Bürgermeister festgesetzte Entschädigungsbetrag bei Gericht erlegt ist.

(4) Bei der Rohrverlegung auf fremden Grundstücken ist auf die Wünsche der betroffenen Liegenschaftseigentümer nach Tunlichkeit Rücksicht zu nehmen. Die Rohrverlegung hat derart zu erfolgen, daß der Wert und die Benützbarkeit des betroffenen Grundstückes möglichst wenig beeinträchtigt wird.

(5) Die Bestimmungen der Abs.(1) bis (5) finden sinngemäß auch für den Fall Anwendung, wenn unter den im Abs.(1), erster Satz genannten Voraussetzungen ein Hauptkanal durch die Gemeinde über fremden Grund und Boden verlegt werden muß.

Befreiung vom Anschlußzwang.

Hinsichtlich der Befreiung vom Anschlußzwang an öffentliche Schmutz-(Misch-)wasserkanäle gelten die Bestimmungen des § 7, Abs.(2) und (3) dieses Gesetzes und hinsichtlich der freiwilligen Teilnahme die Bestimmungen des § 2, Abs.(1), zweiter bis letzter Satz des n.ö.Hauskehrrichtabfuhrgesetzes, LGBI.Nr.9/1952, sinngemäß.

V. Abschnitt.

§ 18.

Schlußbestimmungen.

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem 1. November 1953 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verlieren alle bisher für einzelne Gemeinden erlassenen und diesem Gesetz widersprechenden Sondervorschriften über Kanalgebühren, die Fäkalienabfuhr und die Fäkalienabfuhrgebühren sowie über die Regenwasserkanäle und Hauskanäle ihre Wirksamkeit. Insbesondere werden aufgehoben:

- 1.) die Kundmachung des k.k.Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 17. Dezember 1882, Z. 55.459, LG u. VBl. Nr. 67, betreffend die Bewilligung zur Einhebung einer Kanaleinmündungsgebühr in der Stadtgemeinde Stein an der Donau;
- 2.) die Kundmachung des k.k.Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 28. Juli 1892, Z. 46.961, LG u. VBl. Nr. 51, betreffend die der Stadtgemeinde St. Pölten erteilte Bewilligung zur Einhebung von Kanaleinmündungsgebühren in der Fassung der Kundmachung vom 27. September 1893, Z. 64.775, LG u. VBl. Nr. 46;
- 3.) die Kundmachung des k.k.Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 24. August 1899, Z. 74.972, LG u. VBl. Nr. 41, betreffend die der Gemeinde Krems erteilte Bewilligung zur Einhebung von Kanaleinmündungsgebühren in der Fassung des Gesetzes vom 19. Oktober 1921, LGBI. Nr. 3/1922;
- 4.) die Kundmachung des k.k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 7. Juni 1900, Z. 49.969, LG u. VBl.

- Nr.26, betreffend die der Gemeinde Gloggnitz erteilte Bewilligung zur Einhebung von Kanaleinmündungsgebühren;
- 5.) das Gesetz vom 3. September 1901, LG u. VBl. Nr. 36, womit der Stadtgemeinde Waidhofen an der Ybbs die Bewilligung zur Einhebung von Kanaleinmündungsgebühren erteilt wird;
 - 6.) die Kundmachung des k.k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 4. November 1902, Zl. 109.348, LG u. VBl. Nr. 67, betreffend die der Gemeinde Horn erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Kanaleinmündungsgebühr;
 - 7.) das Gesetz vom 22. April 1908, LG. u. VBl. Nr. 77, womit der Stadtgemeinde Korneuburg die Bewilligung zur Einhebung von Kanaleinmündungsgebühren erteilt wird;
 - 8.) das Gesetz vom 9. Mai 1908, LG u. VBl. Nr. 85, betreffend die Einhebung von Kanaleinmündungsgebühren in der Stadtgemeinde Melk;
 - 9.) das Gesetz vom 1. August 1908, LG. u. VBl. Nr. 111, betreffend die Einhebung von Kanaleinmündungsgebühren in der Gemeinde Spitz an der Donau, in der Fassung des Gesetzes vom 29. Dezember 1931, LGBl. Nr. 6/1932;
 - 10.) das Gesetz vom 14. November 1909, LG. u. VBl. Nr. 125, womit der Stadtgemeinde Amstetten die Bewilligung zur Einhebung von Kanaleinmündungsgebühren erteilt wird;
 - 11.) das Gesetz vom 21. Juni 1910, LG u. VBl. Nr. 183, womit der Gemeinde Böhmzeil die Bewilligung zur Einhebung von Kanaleinmündungsgebühren erteilt wird;
 - 12.) das Gesetz vom 29. Dezember 1911, LG u. VBl. Nr. 36/1912, womit der Gemeinde Wielands für die Katastralgemeinde Unter-Wielands die Bewilligung zur Einhebung von Kanaleinmündungsgebühren erteilt wird;
 - 13.) die Kundmachung des k.k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 29. Mai 1912, Z. VI-779/5, LG u. VBl. Nr. 91, betreffend die der Gemeinde Leobersdorf erteilte

Bewilligung zur Einhebung einer Kanalgebühr;

- 14.) das Gesetz vom 28.Mai 1913, LG u.VBl.Nr.77, womit der Stadtgemeinde Mautern in Niederösterreich die Bewilligung zur Einhebung von Kanaleinmündungsgebühren erteilt wird;
- 15.) das Gesetz vom 11.Dezember 1913, LG u.VBl.Nr.2/1914,womit der Stadtgemeinde Waidhofen a.d.Thaya die Bewilligung zur Einhebung von Kanaleinmündungsgebühren erteilt wird;
- 16.) das Gesetz vom 12.November 1914, LG u.VBl.Nr.142, betreffend die Einhebung von Kanaleinmündungsgebühren in der Gemeinde Langenlois, Bezirk Krems;
- 17.) das Gesetz vom 8.Jänner 1915, LG u.VBl.Nr.18, womit der Gemeinde Berndorf die Bewilligung zur Einhebung von Abgaben für den Wasserbezug aus der Gemeinde-Wasserleitung und für den Anschluß an den Fäkalienkanal der Gemeinde erteilt wird, in der Fassung des Gesetzes vom 13.Juni 1922,LGBL.Nr.287;
- 18.) das Gesetz vom 13.Februar 1915, LG u.VBl.Nr.21, betreffend die Herstellung einer Kanalisierungsanlage in Baden und die Einhebung von Auflagen und Gebühren durch die Gemeinde Baden anlässlich dieser Herstellung, in der Fassung der Gesetze vom 11.März 1920, LG u.VBl.Nr.286, vom 14.Juni 1921, LGBL.f.d. Land N.Ö.-Land Nr.266 und vom 13. Juni 1922, LGBL.Nr.283;
- 19.) die Kundmachung des k.k.Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 16.Oktober 1916,Z.VI-560/3, LG.u. VBl.Nr.168, betreffend die der Stadtgemeinde Tulln erteilte Bewilligung zur Einhebung von Kanaleinmündungsgebühren;
- 20.) das Gesetz vom 11.März 1920, LG u.VBl.Nr.320, betreffend die Einhebung von Bautaxen, Kanaleinmündungs- und Standgebühren im Gebiet der Stadt Wiener-Neustadt, in der Fassung des Gesetzes vom 22.März 1922, LGBL.Nr.158;
- 21.) das Gesetz vom 13.Juni 1922, LGBL.Nr.301, betreffend die Einhebung von Kanaleinmündungsgebühren durch die Gemeinde Reichenau an der Südbahn;

22.) das Gesetz vom 17. Mai 1929, LGBI. Nr. 92, über die Durchführung der Kanalisierung im Stadtgebiet Wiener-Neustadt und die Deckung des Aufwandes hierfür in der Fassung der Gesetze vom 31. März 1931, LGBI. Nr. 86, vom 18. April 1934, LGBI. Nr. 75, vom 13. Dezember 1935, LGBI. Nr. 6/1936 und vom 17. Dezember 1937, LGBI. Nr. 5/1938.